



Diskussionsveranstaltung „Der 20. Juli 1944 und die Lehren für die Sicherheitspolitik“: Wilhelm Sandrisser, Ferdinand Trauttmansdorff, Sophie Freifrau von Bechtolsheim, Ulrich Schlie, Georg Lienbacher.

## Gewissen als Maßstab

Expertinnen und Experten diskutierten im Bundesministerium für Inneres über Lehren für die Sicherheitspolitik aus der „Operation Walküre“ am 20. Juli 1944.

**W**as hat der 20. Juli 1944 mit dem österreichischen Innenministerium und unserer Sicherheitspolitik zu tun? Diese Frage stellte Dr. Wilhelm Sandrisser, Leiter der auch für Sicherheitspolitik zuständigen Gruppe im Bundesministerium für Inneres (BMI) am Beginn der Diskussionsveranstaltung „Der 20. Juli 1944 und die Lehren für die Sicherheitspolitik.“ Zu diesem Thema hatte das BMI zum „Dialogforum Sicherheitspolitik“ am 19. Juli 2016 eingeladen.

Unter den Vortragenden befand sich die Enkelin von Claus Schenk Graf von Stauffenberg, Sophie Freifrau von Bechtolsheim, stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums der „Stiftung 20. Juli 1944“ in Deutschland. Weitere Referenten waren Prof. Dr. Ulrich Schlie, international renommierter Sicherheitsexperte und Historiker, Univ.-

Prof. Dr. Georg Lienbacher, Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofs und Botschafter a. D. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff, Professor für Diplomatie an der Andrassy Universität in Budapest.

„Walküre“ war eine militärische Operation gegen die politische Führung im nationalsozialistischen Deutschland, die von Männern rund um Claus Schenk Graf von Stauffenberg ausgelöst worden war. 42 Attentate wurden auf Hitler versucht. Auch das von Stauffenberg ausgeführte war nicht von Erfolg gekrönt, unter anderem, weil die Aktentasche mit der Bombe, die er in die Baracke bei Rastenburg in Ostpreußen geschmuggelt hatte, hinter einen Tischfuß geschoben worden war. Sandrisser sah drei Gründe für die Beschäftigung mit dem 20.

Juli 1944 in Österreich. Erstens handle es sich um ein Stück gemeinsamer Geschichte, an der auch österreichische Widerstandskämpfer wie Robert Bernardis oder Carl Szokoll beteiligt gewesen seien. „Zweitens hätte Walküre das dunkelste Kapitel unserer Geschichte früher beenden sollen. Dieses hat jedoch nicht mit einer militärischen Operation begonnen, sondern mit der zivilen Ausschaltung des Rechtsstaates, wie er vor 1933 Bestand hatte, zuerst in Deutschland, dann in Österreich“, sagte der Gruppenleiter.

Der Schutz des Rechtsstaates sei nicht zuletzt eine Aufgabe des Innenministeriums, das man als „Rechtsschutzministerium“ verstehen könne. Dabei gebe es auch heute Herausforderungen, natürlich unter ganz anderen Rahmenbedingungen. „Drittens ist eine Lehre aus der Geschichte des 20. Juli

1944, dass nicht zugewartet werden darf, bis die innere Sicherheit oder gar der Rechtsstaat an und für sich ernsthaft bedroht sind“, betonte Sandrissler. Das oberste Ziel der Sicherheitspolitik des BMI sei daher die Beitragsleistung zum sozialen Frieden, gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit auch zu einem funktionierenden Rechtsstaat.

**Gewissen als Maßstab.** Sophie Freifrau von Bechtolsheim formulierte zwei Fragen im Zusammenhang mit dem Vermächtnis des 20. Juli 1944: „Was wollten die Verschwörer erreichen – was sollte der 20. Juli 1944 hinterlassen? Was hat uns der 20. Juli 1944 hinterlassen?“ Aus den geschichtlichen Quellen gehe eindeutig hervor: Eine neue Regierung sollte etabliert, der Krieg möglichst bald beendet und die Konzentrationslager sollten aufgelöst werden.

Ein zentrales Ziel sei die „Wiederherstellung der vollkommenen Majestät des Rechts“ gewesen, die Gewährung der Freiheit des Geistes, des Gewissens, des Glaubens und der Meinung sowie die Herstellung einer Friedensordnung unter den Völkern, wie man aus dem Entwurf einer Regierungserklärung für die Zeit nach Hitler wissen.

Die zweite Frage nach dem tatsächlichen Vermächtnis beantwortete Stauffenbergs Enkelin aus subjektiver Sicht: „Der Bruder von Claus Stauffenberg hat gesagt: Das Furchtbarste ist zu wissen, dass es nicht gelingen kann und man es doch für unsere Kinder tun muss.“ Die Verschwörer hätten das Scheitern in Kauf genommen. „Sie haben sich für einen höheren Wert eingesetzt, als den der Anpassung, der Karriere und des Lebens um jeden Preis.“

Die Beschäftigung mit dem 20. Juli habe zudem gezeigt: „Viele Beteiligte haben eine Mitschuld gefühlt an der Situation, in der man sich in den Jahren vor und nach 1944 befunden hat.“ Sie hätten auch erkannt, dass die Notwendigkeit des Handelns wiederum Schuld nach sich ziehen würde. „Auch das ist ein Vermächtnis des 20. Juli: Es gab damals und es gibt heute Situation im Leben, in denen man aus schuldhaftem Handeln nicht herauskommt. Der Maßstab, an dem wir unsere Verantwortung und unsere Entscheidung bemessen können, ist das Gewissen“, sagte Freifrau von Bechtolsheim. Unschuldig bleibe man bei aller Notwendigkeit des



**Robert Bernadis: Schlüsselperson für die Auslösung von „Walküre“; Claus Schenk Graf von Stauffenberg.**

Handelns in bestimmten Situationen nicht. Dann stehe man in der Pflicht, sich die Frage zu stellen: „Welche sind die Nebenwirkungen, die ich eher verantworten will, und welche kann ich nicht verantworten?“ Die Flüchtlingsproblematik stelle uns beispielsweise ganz aktuell vor dieses Dilemma.

**Widerstand ohne Volk.** „Warum in Österreich über den 20. Juli 1944 reden?“, fragte Prof. Ulrich Schlie. Das sei eine nationale Tragödie in Deutschland gewesen. Der Bezug zu Österreich rühre aber schon daher, dass in die Ereignisse rund um das Attentat auf Adolf Hitler neben vielen deutschen auch österreichische Akteure involviert gewesen seien.

„Der 20. Juli 1944 war zugleich ein europäisches Ereignis, das weit über seine Zeit hinausreichte. Es ist ein Widerstand ohne Volk gewesen“, sagte Schlie. Viele Deutsche hätten sich auch nach 1945 schwer getan, Stauffenberg als Held zu begreifen, dessen Tat zunächst als das Handeln einer Clique reaktionärer Offiziere verunglimpft wurde. Trotzdem seien Stauffenberg und die „Operation Walküre“ positiv in die Geschichte eingegangen, als Beispiel für Zivilcourage und Moral. Zunächst habe der 20. Juli vielleicht auch deshalb wenig Zustimmung erfahren, weil er mit der unangenehmen Wahrheit konfrontiere, „dass es zum Mitlaufen und Mitmachen eine Alternative gibt“. Schlie ging in diesem Zusammenhang darauf ein, ab wann Widerstand gegen ein Unrechtssystem geleistet werden dürfe, ja müsse. In Deutschland gebe es heute das Recht auf Widerstand zum Schutz der Verfassung, auch als Folge des 20. Juli 1944.

Dieses Widerstandsrecht ist im Artikel 20 Absatz 4 des deutschen Grundgesetzes verankert. „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das

Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Gemeint ist die Ordnung der parlamentarischen Demokratie, des sozialen und föderalen Rechtsstaates, die in Artikel 20 Absatz 1 bis 3 genannt werden. Schlie wies auch darauf hin, dass Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes eine „Ewigkeitsklausel“ beinhalte, nach der bestimmte Verfassungsprinzipien auf ewig einer Verfassungsänderung entzogen sein sollen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber aufgrund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus Strukturprinzipien wie Republik, Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat zusätzlich absichern.

**Demokratischen Rechtsstaat verteidigen.** Die österreichische Verfassung kenne im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz kein Widerstandsrecht. „In Österreich wurde verfassungsrechtlich dort fortgesetzt, wo man 1933 aufgehört hat“, sagte Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. Verfassungsrechtliche Lehren aus dem Stauffenbergattentat seien nicht gezogen worden. Das gelte auch für das weiter bestehende Notstandsrecht des Bundespräsidenten. Gemessen an der geltenden Staatsrechtsordnung sei Claus Schenk Graf von Stauffenberg 1944 ein Rechtsbrecher und Staatsfeind gewesen. „Die Frage, ob jemand gemessen an einer Rechtsordnung Rechtsbrecher ist oder rechtskonform gehandelt hat, wird nach außerrechtlichen Kategorien, wie ethischen, moralischen, philosophischen oder theologischen Wertvorstellungen oft anders bewertet als nach den Maßstäben der Rechtsordnung“, erklärte Lienbacher. Daher sei auch ein Widerstandsrecht letztlich unter rechtlichen Kategorien ein Paradoxon, weil sich eine Rechtsordnung nicht selbst beseitigen wolle.

Aus all den Gründen fehle ein Widerstandsrecht in der österreichischen Rechtsordnung, weil diese als freiheitlich demokratische Rechtsordnung an ihrer eigenen Erhaltung Interesse habe. Freilich fänden sich Anhaltspunkte für den „legalen Widerstand“ Andersdenkender. Das Demonstrationsrecht, die Meinungsäußerungsfreiheit, aber auch, dass Beamte strafrechtswidrige Weisungen ablehnen dürften, oder dass Widerstand gegen die Staatsgewalt gerechtfertigt sei, wenn diese selbst strafrechtswidrig handelten, bildeten solche



Ansatzpunkte. Für den Rechtsstaat selbst hielt Lienbacher deshalb fest: „Dieser ist nicht automatisch gut oder schlecht.“ Was gut oder schlecht sei, hänge von einer „wertemäßigen Aufladung“ ab, die oft mit außerrechtlichen Kategorien vorgenommen werde.

Der Umstand, dass in Österreich heute der „freiheitlich-demokratische Rechtsstaat“ und seine darin zum Ausdruck kommenden Wertevorstellungen mehrheitlich akzeptiert würden, darf nach Lienbacher nicht darüber hinwegtäuschen, „dass es Menschen gibt, die diesen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptieren und dagegen Widerstand leisten, weil sie andere Wertvorstellungen haben“. Diesen gegenüber müsse der Rechtsstaat möglichst früh und entschieden verteidigt werden. Gelänge das nicht, würde wohl letztlich ein als rechtswidrig qualifizierbarer Widerstand notwendig werden. Gemessen an einer neuen nicht freiheitlich demokratischen Rechtsordnung wären solche Handlungen als rechtswidrig zu bewerten. Lienbacher verlieh der Hoffnung Ausdruck, dass er selbst in einem solchen Fall den Mut und die Kraft besäße, zum Rechtsbrecher, Hochverräter und Staatsfeind zu werden, um den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat zu verteidigen.

**Europäische Friedensordnung erhalten.** Ferdinand Trauttmansdorff ging auf die österreichische Beteiligung an der Operation „Walküre“ ein. „Der Befehl zur Umsetzung des Unternehmens ist aufgrund des Einsatzes dreier österreichischer Schlüsselpersonen operativ geworden“, sagte Trauttmansdorff. Die Schlüsselperson für die Auslösung von „Walküre“ sei Oberstleutnant Robert Bernardis gewesen. Dieser habe den Befehl über seinen Freund Oberst Heinrich Kodré an Major Carl Szokoll übermittelt, der die geeigneten Maßnahmen eingeleitet habe. Eine weitere österreichische Schlüsselfigur für das Wissen um die Vorgänge um den 20. Juli sei der spätere Generalmajor Erwin Lahousen gewesen, der in den 20. Juli unter anderem als Beschaffer des Sprengstoffs verwickelt gewesen sei.

Vom österreichischen Historiker Ludwig Jedlicka sei bereits zum zehnjährigen Gedenken des Attentats ein Werk zum 20. Juli und der Verbindung zum österreichischen Widerstand erschienen. „Die Herausarbeitung einer österreichischen Beteiligung am 20. Ju-



**Schutz des Rechtsstaates: Die Einhaltung und der Schutz der Menschenrechte steht im Mittelpunkt des Handelns der Polizistinnen und Polizisten.**

li erlaubte in diesem Sinne die Pflege der aus der Opfertheorie abgeleiteten Distanz des Nachkriegsösterreich zu Nazideutschland“, sagte Trauttmansdorff. „Heutzutage erscheint es wichtiger denn je, sich mit der persönlichen Geschichte, ideellen Entwicklung und Motivation der Persönlichkeiten des 20. Juli zu beschäftigen.“ Dies gelte aufgrund der nötigen Auseinandersetzung mit einer zunehmenden Bereitschaft und wachsenden Akzeptanz von Radikalisierungstendenzen in unseren Gesellschaften sowie autoritären, menschenrechtsfeindlichen Vorgangsweisen gegen regimiefeindliche Kräfte in einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates.

„Hier sind wir auch bei der aktuellen sicherheitspolitischen Bedeutung des Widerstands vom 20. Juli angelangt. Vor allem aber gibt uns die Beschäftigung mit dem 20. Juli Gelegenheit, uns darüber bewusst zu werden, was es mit der europäischen Friedensordnung in Form vor allem der Europäischen Union zu verteidigen gilt. Der 20. Juli zeigt, wie sehr uns bewusst sein muss, dass wir – gerade auch in der Krise – nichts von den gewonnenen Standards des Miteinander in Europa momentanen politischen Vorteilen opfern dürfen.“

**Menschenrechte schützen und fördern.** Laut Wilhelm Sandrissler lassen sich verschiedene Lehren aus dem 20. Juli 1944 für die innere Sicherheit ableiten. Die Polizei könne, wie Streitkräfte, zur Verletzung oder zum Schutz

von Menschenrechten eingesetzt werden. Je klarer die Ausrichtung auf ihren Schutz erfolge, desto eher werde der einzelne Polizist oder die einzelne Polizistin im Anlassfall danach handeln. Heute gehe es aber nicht nur um den Schutz, sondern auch die proaktive Förderung von Menschenrechten.

Eine Voraussetzung dafür sei, über die eigenen Rechte in freien Gesellschaften Bescheid zu wissen, etwa die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, das Recht auf Bildung oder das Recht, seine Religion im rechtstaatlichen Rahmen frei ausüben, wechseln oder auch aufgeben zu können. „Asylwerber in Österreich erhalten daher etwa entsprechende Informationsfolder in unterschiedlichen Sprachen und mit Piktogrammen versehen“, sagte der Gruppenleiter. Entscheidend aber sei: Menschenrechte müssten durch die Herrschaft des Rechts geschützt werden, „damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen“, wie es in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 heiße. Damit schließe sich der Kreis zu Carl Schenk Graf von Stauffenberg und den Frauen und Männern im deutschen und österreichischen Widerstand gegen das Nazi-Regime, denen es genau um die Wiederherstellung dieser Herrschaft des Rechts ging. „Daraus leitet sich ein klarer Auftrag zu einer pro-aktiven Sicherheitspolitik zum Schutz des Rechtsstaates ab“, sagte Sandrissler.